

**S A T Z U N G**  
des Landkreises Kusel  
für das Kreisjugendamt  
vom 23.12.1994  
mit Änderung vom 24.08.1999

**Übersicht:**

- § 1 Errichtung
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuß
- § 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Bildung von Arbeitsgruppen
- § 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Jugendhilfeplanung
- § 13 Verwaltung des Jugendamtes
- § 14 Inkrafttreten

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.08.1999 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 07.05.1993 (BGBl. I S. 637) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des AGKJHG vom 24.03.1999 (GVBl. S. 95), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1 Errichtung

Der Landkreis errichtet ein Jugendamt.

## § 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt koordiniert alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

Das Jugendamt setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere ein für

1. die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und den Abbau von Benachteiligungen,
  2. die Förderung der Integration behinderter junger Menschen,
  3. die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihrer Familie,
  4. die Berücksichtigung der Lebenssituation von jungen Schwangeren und Alleinerziehenden bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sowie
  5. die Vorbeugung vor Suchtgefahren und vor der Entstehung von Gewalt.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

### § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung mit dem Zusatz "Kreisjugendamt".

### § 4 Jugendhilfeausschuß

- (1) Der Jugendhilfeausschuß besteht aus 10 stimmberechtigten und bis zu 15 beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
  1. die Landrätin oder der Landrat oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
  2. 5 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
  3. 2 Personen, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
  4. 2 Personen, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.
- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der Jugendhilfe haben.
- (5) Beratende Mitglieder sind
  1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
  2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
  3. eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts,
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes,
  5. eine Lehrerin oder ein Lehrer,

6. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen, sofern ein Ausländerbeirat eingerichtet ist,
9. eine weitere Fachkraft des Jugendamtes,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde
14. zwei Personen der Verbandsgemeinden
15. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten.

Für die Benennung der beratenden Mitglieder findet § 6 Abs. 1 und 2 AGKJHG Anwendung. Die Vertreter/innen zu Ziffer 14 und 15 werden vom Kreistag gewählt. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen möglichst eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuß vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

#### § 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Landrätin oder der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuß bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

## § 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

## § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen, mindestens jedoch zwei mal im Jahr.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

## § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befaßt sich insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

- (5) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefaßten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (6) Im einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuß unter anderem
1. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
  2. die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
  3. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
  4. die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
  5. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
  6. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
  7. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind sowie die Ergebnisse,
  8. Formen der Träger und Betroffenen, Beteiligung an der Jugendhilfeplanung,
  9. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
  10. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
  11. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen/innen,
  12. die Vorschlagslisten für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung und
  13. den Ausschluß der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschußsitzung.

### § 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß ist vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.
- (2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlußgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Kreistag weiterzuleiten.
- (4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlußfassung statt.

### § 10 Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung wird unter Angabe des Themenbereiches vom Jugendhilfeausschuß beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuß angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuß.

### § 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluß enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen öffentlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlußrecht.

...

## § 12 Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert zu berücksichtigen.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuß zu beschließenden Planungsberichten entsprechend zusammenzufassen und an den Kreistag weiterzuleiten.
- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.

Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozeß zu beteiligen.

- (5) Kreisangehörige Gemeinden sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.
- (6) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

## § 13 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Landrätin oder des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, daß der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.



§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.1994 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Kusel vom 24.06.1985 außer Kraft.

Die am 24.08.1999 beschlossene Satzungsänderung wurde am 02.10.1999 veröffentlicht und ist am Tage danach in Kraft getreten.